

Sonderinformation

Neuerungen für die Lohnabrechnung 2011

1. Wechsel zur privaten Krankenversicherung

Bis 30.12.2010:

Nur wer in drei aufeinander folgenden Jahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) mit seinem Entgelt überschritten hatte, durfte selbst über seinen Versicherungsschutz entscheiden.

Ab 31.12.2010:

Arbeitnehmer können ab 2011 bereits nach nur einjähriger Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze wieder in die private Krankenversicherung wechseln.

Voraussetzung:

- Überschreitung der JAEG in einem Jahr und auch (vorausschauend betrachtet) im Folgejahr

Grenzen 2011:

- Jahresarbeitsentgeltgrenze: € 49.500,00
- Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze: € 44.550,00
- Beitragsbemessungsgrenzen:
 - Kranken- und Pflegeversicherung € 44.550,00
 - Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - West € 66.000,00
 - Ost € 57.600,00

Versicherungsfrei sind Arbeitnehmer, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die JAEG übersteigt. Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie überschritten wird. Die neuen Regelungen werden bereits am 31.12.2010 in Kraft treten, sodass die oben genannten Voraussetzungen schon zum Jahreswechsel 2010/2011 in Kraft treten.

2. Lohnsteuerkarte 2011

Da sich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verzögert hat, gelten die Lohnsteuerkarten 2010 im Jahr 2011 weiter. Bei fehlender Lohnsteuerkarte wird grundsätzlich eine Ersatzbescheinigung (Antrag beim zuständigen Finanzamt) ausgestellt. Bei Auszubildenden kann darauf verzichtet werden.

Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (u.a. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal, Freibetrag) auch für den Lohnsteuerabzug ab 01.01.2011.

Im Fall von Änderungen, geht die Lohnsteuerkarte 2010 an den Arbeitnehmer zur Änderung beim Finanzamt. Nach erfolgter Änderung ist die Lohnsteuerkarte wieder dem Arbeitgeber auszuhändigen. Wird keine Lohnsteuerkarte eingereicht muss mit Steuerklasse 6 abgerechnet werden.

Sonderregelung für Auszubildende

Beginnt ein lediger Arbeitnehmer im Laufe des Jahres 2011 ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die **Ersatzbescheinigung verzichten** und die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I ermitteln.

Der Auszubildende hat seinem Arbeitgeber allerdings seine steuerliche Identifikationsnummer, den Tag der Geburt sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Außerdem hat der Auszubildende seinem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wenn bei dem Auszubildenden die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse vorliegen oder wenn es sich um ein zweites Dienstverhältnis handelt, muss er bei seinem Wohnsitzfinanzamt die Ausstellung einer „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ (Ersatzbescheinigung) beantragen. Diese Bescheinigung muss er dann seinem Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorlegen.

3. Erstattung von Arbeitgeber- Aufwendungen- elektronische Meldung

Ab 01. Januar 2011 müssen Fehlzeiten von Arbeitnehmern nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz für folgende Erstattungsaufwendungen elektronisch übermittelt werden:

- Arbeitgeberaufwendungen im Rahmen der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Beschäftigungsverbot
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

In diesen Fällen dürfen keine manuellen Erstattungsanträge mehr gestellt werden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie uns monatlich den beigefügten Stundennachweis, auf welchem die Urlaubs-, Krankheits-, Feiertags- und andere Fehlzeiten ersichtlich sind, sowie die dazugehörige Krankmeldung zuzusenden.

Mit diesem Stundennachweis, können wir dann monatlich für Sie die Krankheitstage im Rahmen der Lohnabrechnung elektronisch an die Krankenkasse melden und somit den Erstattungsprozess beschleunigen.